

§ 107 BBG Bundesbeamtengesetz (BBG)

Bundesrecht

Abschnitt 6 – Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis -> Unterabschnitt 4 – Personalaktenrecht

Titel: Bundesbeamtengesetz (BBG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BBG

Gliederungs-Nr.: 2030-2-30

Normtyp: Gesetz

§ 107 BBG – Zugang zur Personalakte

(1) ¹Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist. ²Zugang zu Personalaktendaten darf auch Beschäftigten, die Aufgaben des ärztlichen Dienstes wahrnehmen, gewährt werden, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ³Zugang zu entscheidungsrelevanten Teilen der Personalakte haben auch Gleichstellungsbeauftragte, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Den mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten ist Einsicht in die Personalakte zu gewähren, soweit sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nicht durch eine in sonstiger Weise erteilte Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. ²Jede Einsichtnahme nach Satz 1 ist zu dokumentieren.